

Die Debatte, ob und, wenn ja, inwieweit nichtärztliche Leistungserbringer der ambulanten Versorgung schaden, reicht bis in die Anfänge der MVZ zurück. Seitdem wird – häufig sehr emotional – darüber gestritten, ob das, was Ärzte können, eben nur Ärzte können. Dem zum Trotz befinden sich Anfang 2023 rund 60 Prozent der etwa 4.500 humanmedizinischen MVZ in nichtärztlicher Trägerschaft. Im Zahnbereich liegt dagegen mit 73 % nach wie vor die große Mehrheit der MVZ in ärztlicher Hand, bei gleichzeitig 27 Prozent nicht-ärztlichen Trägern. Größte nichtärztliche Trägergruppe sind insgesamt Krankenhäuser.

Aufgrund der teils vielschichtigen Trägerstrukturen ist die diffuse Sorge verbreitet, dass hierbei Marktentwicklungen oder Monopolbildungen ‚geschehen‘ könnten, ohne dass dies bemerkt würde. Was viele Menschen vor allem unruhig macht, sind dabei nicht die tatsächlichen Zahlen, sondern der Eindruck eines undurchsichtigen, exponentiellen Wachstums, verbunden mit der Vorstellung, dass sich ein relevanter nicht-sichtbarer Rumpf an Praxen, die bereits von einem Investor ‚übernommen‘ wurden, unter der sichtbaren ‚Eisbergspitze‘ befinden könnte. Die Rufe nach einem gesonderten MVZ-Register gründen vor allem in diesem Gefühl, etwas Großes zu übersehen.

Als Lösung sollen den MVZ, bzw. nur der Teilmenge der nicht-ärztlich getragenen MVZ, weitreichende Auskunftspflichten auferlegt werden. Dabei wird ein Erkenntnisproblem, das sich realistisch betrachtet auf einen kleinen Bruchteil aller MVZ beschränkt, zum Anlass genommen, eine umfassende Transparenzbürokratie einzufordern, ohne jedoch zu berücksichtigen, welche Daten heute bereits vorliegen und mit vergleichsweise wenig Aufwand nutzbar gemacht werden könnten.

BMVZ KOMMENTAR

Richtig ist in jedem Fall, dass es derzeit keine öffentliche Statistik gibt, mit der sich auf Knopfdruck die Zahl der MVZ mit Investorenbeteiligung ausgeben lässt, was auch daran liegt, dass dem Cluster ‚Investorenbeteiligung‘ keine klare Abgrenzung zugrunde liegt. Allerdings haben die Zulassungsausschüsse, respektive die KVen Zugang zu sämtlichen relevanten MVZ-Daten inklusive der Gesellschafter, da die Vorlage der Handelsregisterauszüge Pflichtbestandteil des Zulassungsprozederes ist.

Dass es kein Hexenwerk ist, diese Angaben zusammenzuführen, hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) im Mai 2022 bewiesen, als sie unter dem Titel: „MVZ und iMVZ in der vertragszahnärztlichen Versorgung – Aktuelle Entwicklungen, Kennzahlen, Analysen“ eine detaillierte Analyse veröffentlichte. Diese belegt, dass die Identifikation gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen im Investorenkontext, der auf eine überschaubare, mittlere zweistellige Zahl an Akteuren begrenzt ist, für die K(Z)V-Welt ohne gesonderte Registerbürokratie machbar ist.

WEIL ZAHLEN FEHLEN: SCHÄTZUNGEN UND VERMUTUNGEN BEEINFLUSSEN DIE DEBATTE

Anfang 2023 berichtete ‚Hausarzt.Digital‘ im Kontext der Ankündigung des Bundesgesundheitsministers, Gründung und Betrieb von Investoren-MVZ einzuschränken, dass der Hausärzterverband sich dagegen wehre, „dass Investoren, die nur aufs schnelle Geld spielen, immer weiter in die Versorgung drängen.“ Weiter heißt es bei den Hausärzten: „Das ARD-Magazin „Panorama“ berichtete im April, dass Hunderte, „möglicherweise sogar Tausende Arztsitze“ aufgekauft worden seien. Besonders attraktiv für Investoren seien Augenarztpraxen, doch auch Hausärztinnen und Hausärzte berichten mitunter von entsprechenden „Anfragen“.“

Dieser eine aktuelle Auszug, zu dem sich zahlreiche, alternative Fundstellen in weiteren Medien finden lassen, zeigt, wie nachhaltig die Berichterstattung über MVZ seit Frühjahr 2022 durch die bayrische Versorgungsanalyse und die im Umfeld orchestrierte Pressekampagne beeinflusst worden ist. Denn passend zur KVB-Veröffentlichung vom 7. April 2022 lief am selben Abend der von den Hausärzten aufgegriffene Panorama-Beitrag, der bis heute in der ARD-Mediathek mit diesem Text angekündigt wird:

„Der deutsche Gesundheitssektor ist offensichtlich attraktiv. So beschreiben ihn jedenfalls viele internationale Investmentfirmen. Sie haben Praxen als Renditeobjekte entdeckt und bereits hunderte, möglicherweise sogar tausende Arztsitze in Deutschland aufgekauft. Genaue Daten und Zahlen gibt es allerdings nicht. Der Wandel vollzieht sich nahezu unbemerkt. Ein Bereich, der für Investoren offenbar besonders attraktiv erscheint, ist die Augenheilkunde. Nach Panorama-Recherchen gehören in Deutschland inzwischen mehr als 500 Augenarztpraxen internationalen Finanzfirmen.“

Eindrucksvoll belegt dieser kurze Text die These, dass sich die Hauptsorge, investorenbezogene Entwicklungen im MVZ-Markt zu verpassen, vor allem daraus speist, dass angenommen wird, dass neben den erkennbaren Praxisübernahmen („hunderte Arztsitze“) ein möglicherweise noch viel größerer Anteil („tausende Arztsitze“) an nicht sichtbaren Markteintritten existiert.

Auch konkret bezogen auf die Fachrichtung der Augenheilkunde nutzt der Panoramabeitrag vom April 2022 das Mittel der journalistischen Zuspitzung:

„Insgesamt gehören in Norddeutschland mehr als 100 Augenarztpraxen internationalen Private-Equity-Gesellschaften. In ganz Deutschland sind es inzwischen mehr als 500 und damit etwa dreimal so viele wie vor drei Jahren. Geschätzt arbeitet mittlerweile etwa ein Fünftel aller ambulant tätigen Augenärzte in Ketten von Finanzinvestoren. Und nicht nur in der Augenheilkunde zeigt sich dieser Trend. Investoren übernehmen auch andere Praxen – etwa von Zahnärzten, Radiologen oder Nierenfachärzten.“

Diese auf mehr als das Doppelte „geschätzte“ Angabe, dass mittlerweile 20 % aller Augenärzte in Ketten von Finanzinvestoren tätig seien, obwohl die bezifferten „mehr als 500“ Praxen lediglich einen Anteil von 8 bis 9 Prozent ergeben, wurde seit dem vielfach in anderen Medien aufgegriffen und reproduziert – jedoch nicht hinterfragt.

Das Narrativ, dass es ‚keine genauen Daten und Zahlen gibt,‘ hält sich hartnäckig und wird auch von den Systemplayern beständig wiederholt. Besonders kritisch zu sehen ist, das daraus unbegründete Übertreibungen abgeleitet werden, die dann als ‚Fakt‘ Eingang in die allgemeine Debatte finden.

BMVZ KOMMENTAR

Der Grundforderung, systematisch mehr Transparenz in die MVZ-Landschaft zu bringen, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Allerdings gibt es Datenaspekte, die ausschließlich für das vertragsärztliche System relevant sind, und letztlich auch den durchschnittlichen Patienten überfordern dürften. Sowie solche, die für die Patientenperspektive von besonderem Interesse, aber aus versorgungsanalytischer Systemsicht wenig relevant sind (bspw. Name der Ärztlichen Leitung). Jedoch werden in der aktuellen Debatte diese verschiedenartigen Aspekte durcheinander diskutiert.

Legitime systemische Informationsbedarfe werden mit den Informationsbedürfnissen der Patienten vermengt und im Namen Letzterer erklärt, dass es dringend ein öffentliches MVZ-Register bräuchte. Es ist jedoch für die konkrete Entscheidung für oder gegen einen Praxisbesuch nicht relevant, als Patient das gesamte Systemwissen zu einem Arzt/Leistungserbringer auch tatsächlich zur Verfügung zu haben, solange die Integrität der kontrollierenden Instanzen gewahrt ist. Als solche sind vor allem die K(Z)Ven anzusehen, die daher ein Strukturregister führen sollten.

RECHTSGRUNDLAGEN: BESTEHENDE UND FEHLENDE TRANSPARENZ

(Was das BMG-Gutachten v. Dezember 2020 sagt)

Neben vielen anderen Aspekten enthält das BMG-Gutachten zum Rechtsrahmen der MVZ vom Dezember 2020 auch zum Themenkreis der Daten- und Strukturtransparenz eine Bestandsaufnahme der geltenden Vorschriften. Es wird erklärt, dass *„für im Handelsregister eingetragene Informationen zu MVZ vollständige Transparenz“* (Seite 139) herrscht – was heute noch mehr als zum Entstehungszeitpunkt des Gutachtens gilt, da im August 2022 die Anmeldesperre sowie die Gebührenpflicht für die Einsichtnahme von Handelsregisterdaten komplett gefallen sind. Einsichtig sind damit z.B. rechtliche Angaben zur MVZ-Gesellschaft sowie zu den Vertretungsverhältnissen, sprich zu allen Gesellschaftern und den Anteilen, die jeweils am MVZ gehalten werden. Diese Gesellschafterliste wird von den Registerstellen und den auskunftsverpflichteten Firmen beständig aktuell gehalten.

Ergänzend verweisen die BMG-Gutachter auf das Telemediengesetz (TMG), das alle MVZ, die über eine Praxiswebseite Dienstanbieter im Sinne des Gesetzes sind (= praktisch alle), verpflichtet, im Impressum u.a. Informationen zu Rechtsform und dem zuständigen wirtschaftlichen Register zu teilen. *„Die Wirksamkeit der Informationspflichten nach TMG ist in der Praxis besonders dadurch verstärkt, dass es sich ... um eine marktverhaltensregelnde Vorschrift handelt Die Verletzung ... kann ... abgemahnt werden; dies passiert im Wirtschaftsleben auch häufig.“* (Seite 142)

Im Ergebnis schlussfolgern die Gutachter, dass Patienten mittels der Pflichten aus Handels- und Gesellschaftsrecht sowie des TMGs im Regelfall *„mit vertretbarem Aufwand“* feststellen können, wer ihr Vertragspartner ist, verweisen aber darauf, dass eine Vorschrift fehlt, nach der die Trägerinformation vor Ort, sprich auf dem Praxisschild auszuweisen wäre. Von dieser Perspektive trennen sie die umfassenden Erkenntnisbedürfnisse des vertragsärztlichen Systems. Hier *„fehlen nach derzeitiger Rechtslage Vorschriften zur systematischen Erfassung der Träger von zugelassenen MVZ.“* (Seite 146) Allerdings gelte – wie im Fall der Patienten – dass die fehlenden Angaben über die bestehenden und digital abfragbaren Register in den allermeisten Fällen grundsätzlich verfügbar und auch leicht zugänglich seien. Bei Trägerkonstrukten mit juristischen Personen als Gesellschaftern und/oder verschachtelten Gesellschaftsebenen muss diese Abfrage gegebenenfalls mehrfach durchgeführt und die Ergebnisse zueinander in Bezug gesetzt werden.

Herausgearbeitet wird zudem, dass das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GWG) *„jedermann die Feststellung [ermöglicht], welche natürlichen Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile an einer MVZ-Trägergesellschaft halten oder ... in vergleichbarer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.“* (Seite 140) Auch Aktiengesellschaften, sogenannte Trusts sowie ausländische Anteilseigner werden dadurch erfasst. Anders als beim Handelsregister ist der Jedermann-Zugang jedoch auf ein anmeldepflichtiges, gebührenbewährtes und einzelfallbezogenes Einsichtsrecht beschränkt. Eine globale Suche etwa nach dem Stichwort ‚MVZ‘ ist somit nicht möglich oder vorgesehen. Außerdem hilft das Transparenzregister nicht weiter, *„wenn keine natürliche Person beherrschenden Einfluss hat oder wenn hinter dem MVZ eine börsennotierte Aktiengesellschaft steht“* (Seite 141). Der Nutzen des Transparenzregisters im Alltag ist daher begrenzt und erlaubt lediglich gezielte Einzelrecherchen, für die zudem ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darzulegen ist.